

Muster-Arbeitsordnung f. d. Räte d. Bezirke 575

(2) Die Einladung zu den Sitzungen und die Zustellung der Vorlagen erfolgt durch den Sekretär des Rates des Bezirkes. Die erforderlichen Unterlagen müssen drei Tage vor der Sitzung in den Händen aller Mitglieder des Rates sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(3) Der Sekretär des Rates des Bezirkes unterrichtet die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen von dem Arbeitsplan des Rates, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in Sitzungen des Rates mit Korreferaten zu bestimmten Punkten aufzutreten.

§18

(1) In den Sitzungen des Rates des Bezirkes werden die Vorlagen durch das Mitglied des Rates des Bezirkes vertreten, das die Vorlage eingebracht hat.

(2) Die Abteilungsleiter, deren Aufgabenbereich die Vorlage betrifft, sollen zu den entsprechenden Punkten der Tagesordnung an der Ratssitzung teilnehmen.

(3) Dem Abteilungsleiter kann auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden die Vertretung der Vorlage vor dem Rat übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

§19

(1) Zu den Sitzungen des Rates des Bezirkes können Vertreter der Massenorganisationen, Werk tätige aus Industrie, Landwirtschaft, Handel, Verkehr, Angehörige der schaffenden Intelligenz usw. hinzugezogen werden.

(2) Über entsprechende Vorschläge der Ratsmitglieder. entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.